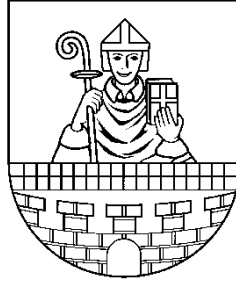
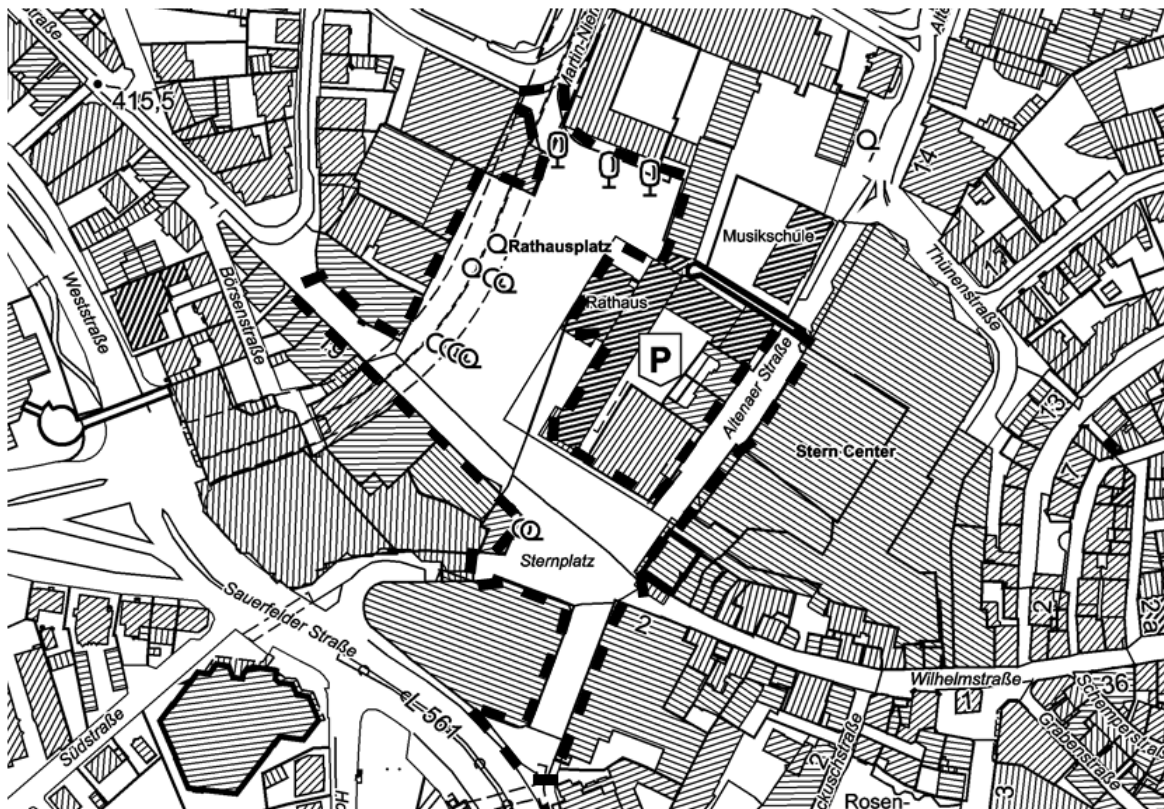


Stadt Lüdenscheid
Fachdienst 61 – Bauleitplanung und Städtebau



Bebauungsplan Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“

Begründung



Inhalt

1.	Einführung.....	2
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
1.2.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	2
1.3.	Verfahrensart	3
2.	Planungsrechtliche Situation.....	3
2.1.	Regionalplan.....	3
2.2.	Flächennutzungsplan	3
2.4.	Landschaftsplan.....	4
3.	Beschreibung der Bestandssituation.....	4
3.1.	Städteräumliche Einbindung	4
3.2.	Bebauung und Nutzung	4
3.3.	Verkehrliche und fußläufige Erschließung	4
3.4.	Ver- und Entsorgung / Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung	4
4.	Verkehrliche Auswirkungen	5
5.	Lärmschutz.....	5
7.	Inhalte der Planung	5
7.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
7.1.1.	<i>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich</i>	5
8.	Altlastenverdachtsflächen	5
9.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
10.	Bodenordnerische Maßnahmen, Kosten.....	6
11.	Belange des Klimaschutzes.....	6
12.	Umweltbelange	6
12.1.	Umweltprüfung	6
12.2.	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	9
12.3.	Artenschutz	9

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ liegt mitten im Stadtgebiet in der Fußgängerzone der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich westlich der Wilhelmstraße über den Sternplatz bis hin zum Rathausplatz. Nördlich erstreckt sich das Gebiet bis zur Altenaer Str. 23 und Rathausplatz 4, sowie westlich bis zum Ende der Fußgängerzone an der Knapper Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 34, Flurstück; 547, 514, 520, 521, 394, 512, 513, 508, 504, 524; Flur 32; 226, 39, 208, 206, 38, 40, 33, 146, 148, 182, 218, 130, 106.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Der Bereich Stern- und Rathausplatz befindet sich widmungsrechtlich auf dem Stand der 60-er Jahre, d.h. alle damaligen Verkehrsflächen sind auch heute noch ohne straßenrechtliche Einschränkung für den gesamten „öffentlichen Verkehr“ gewidmet.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben sich die Gebäude- und Straßenflächen einer signifikanten Veränderung unterzogen, sodass aktuell kein eindeutiger Widmungsbereich definiert werden kann. Aus diesem Grund ist es aus rechtlicher Perspektive erforderlich, die öffentlichen Straßenflächen im Bereich des Stern- und Rathausplatzes sowie der angrenzenden Seitenstraßen der Fußgängerzone (ohne Wilhelmstraße) gemäß den aktuellen Gegebenheiten straßenrechtlich neu zu widmen. Der Bereich Rathausplatz / Sternplatz befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 564 „Niemöllerstraße“ Nr. 564/III Dritte Ergänzung verl. Niemöllerstraße und Nr. 582/II „Nördliche Innenstadt“ in der Fassung der 6. Änderung, welche bereits Festsetzungen in Bezug auf die Straßenverkehrsflächen enthält. Bei einer Überarbeitung der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zwingend zu beachten.

Der Bebauungsplan Nr. 564 "Niemöllerstraße" (in Kraft getreten am 11.01.1972) setzt den Rathausplatz und den Sternplatz als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 BauGB fest. Die Festsetzung definiert die Flächen als Bürgersteig und nicht als Fußgängerbereich. In der Begründung zu diesem Bebauungsplan findet sich unter Punkt 5 "Erschließung und Versorgung" die Angabe, dass nach Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen der Andienungsverkehr vollständig aus der vorgesehenen Fußgängerzone herausgenommen werden kann. In den 1970er Jahren wurde seitens der Verkehrsplanung das Ziel verfolgt, eine verkehrsfreie Fußgängerzone zu schaffen. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung auf den Bebauungsplan Nr. 564/III "Dritte Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 564, verlängerte Niemöllerstraße" (rechtskräftig seit dem 07.02.1978) für die Fläche des Sternplatzes. In diesem Fall erfolgt eine Festsetzung der Flächen als Gehweg und nicht als Fußgängerbereich. Folglich hätte der genannte Innenstadtbereich nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen Anfang der 70er-Jahre mit der Umgestaltung des früheren "Straßensterns" als Verkehrsknotenpunkt der Sauerfelder Straße, Kölner Straße, Knapper Straße und Altenaer Straße gemäß den genannten Bebauungsplänen für den Fußgängerverkehr gewidmet werden müssen. Eine Umwidmung dieser Art ist jedoch bis heute nicht erfolgt, sodass die Fußgängerzone weiterhin, entgegen den Festsetzungen der aktuell geltenden Bebauungspläne, für den "öffentlichen Verkehr" gewidmet ist.

Der steigende urbane Mobilitätstrend, der Wunsch nach einer möglichst autofreien Fußgängerzone sowie die von der Verkehrsplanung identifizierten Mängel bei den Alternativrouten schaffen die Grundlage für eine Umwidmung des Innenstadtbereichs. Die zuvor genannten Gründe sowie die Tatsache, dass sich der Widmungsbereich über den Geltungsbereich mehrerer Bebauungspläne erstreckt, macht die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit entsprechender Begründung erforderlich.

In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 27.11.2024 wurde die Aufstellung dieses Bebauungsplans einstimmig beschlossen.

1.3. Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 845 "Westliche Fußgängerzone" erfolgt gemäß § 13a BauGB. Da es sich um eine reine Umwidmung der Fläche ohne bauliche Veränderungen handelt, findet dieses beschleunigte Verfahren Anwendung.

Gemäß dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 13 BauGB kann auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Darüber hinaus findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB nicht statt.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) - stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbe- reich dar (ASB).

2.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt im Bereich des Plangebietes eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerzone dar. Der Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und damit das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB erfüllt werden.

Umgeben ist das Plangebiet von ausgewiesener gemischter Baufläche.

Des Weiteren wird das Plangebiet als Zentraler Versorgungsbereich, als Hauptzentrum (Lüdenscheider Innenstadt) dargestellt.

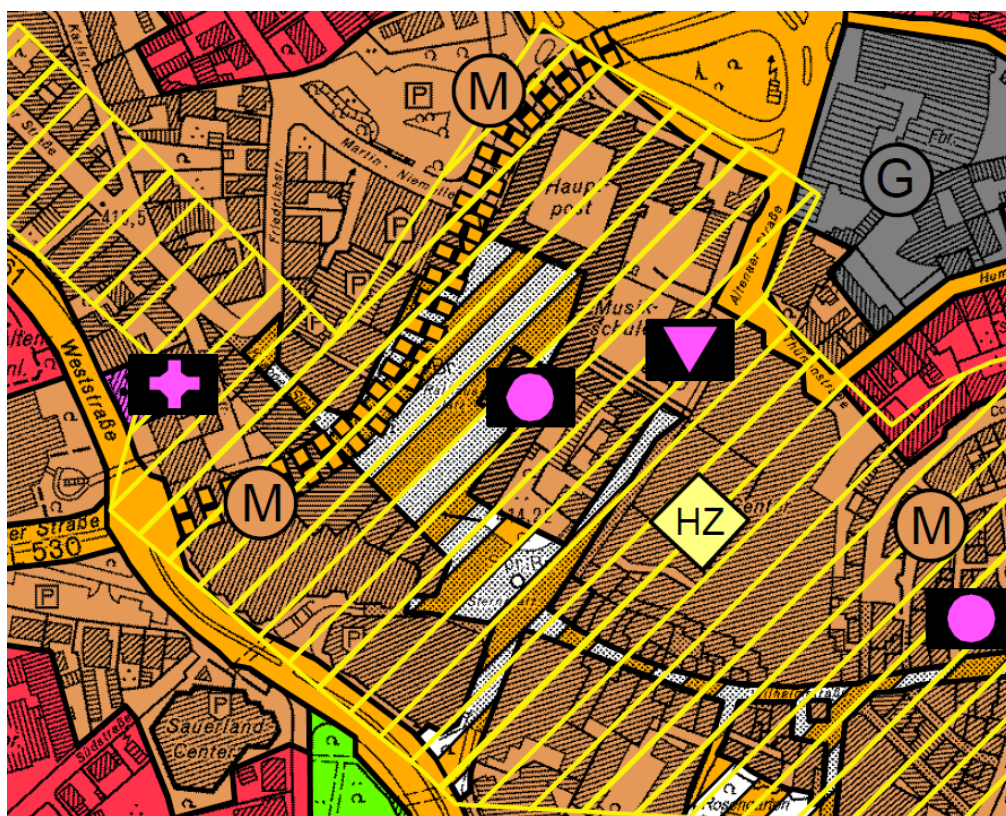


Abbildung 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid

2.3. Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Innenbereich. Wie in Kap. 1.2 bereits beschrieben, bestehen bereits zwei Bebauungspläne für diese Fläche. Im südlichen Bereich setzt der Bebauungsplan Nr. 564 „Niemöllerstraße“ Nr. 564/III Dritte Ergänzung verl. Niemöllerstraße, sowie der Bebauungsplan Nr. 564 III „Verlängerte Niemöllerstr.“ 3. Änderung die Fläche als Verkehrsfläche (Gehweg) fest. Der nördliche Teil der Altenaer Straße wird durch den Bebauungsplan Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt“ 8. Änderung als Verkehrsfläche Gehweg und auch als Fußgängerbereich festgesetzt.

Die Grundlage des Rathausplatzes ist der Bebauungsplan Nr. 864 „Niemöller Straße“. Dieser setzt die Fläche als Bürgersteig fest.

Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen und der fehlenden Festsetzung „Besondere Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ soll der neue Bebauungsplan diese Festsetzung für den Innenstadtbereich treffen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ werden die Festsetzungen der anderen Bebauungspläne im Geltungsbereich überplant und sind dann nicht mehr rechtswirksam. Dies bildet die Grundlage für die Umwidmung des Innenstadtbereiches um den Sternplatz und den Rathausplatz.

2.4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises aus dem Jahr 1994.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Städteräumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt in der Mitte der Stadt Lüdenscheid, im Innenstadtbereich, westlich in der Fußgängerzone und westlich der Altstadt. Es ist unterteilt in den Sternplatz und den Rathausplatz. Beide Plätze sind durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt.

3.2. Bebauung und Nutzung

Der Rathausplatz ist geprägt durch das hohe Rathausgebäude des Rathaus I, sowie Rathaus II und umliegende Gebäude mit Einzelhandel und Gastronomie. Der Sternplatz ist ebenfalls durch eine dichte Bebauung mit medizinischen Versorgungseinrichtungen, Einzelhandel, Gastronomie, sowie dem Forum geprägt.

3.3. Verkehrliche und fußläufige Erschließung

Das Plangebiet wird im Nordosten und Süden durch die Altenaer Straße, im Osten durch die Wilhelmstraße, im Westen durch die Knapper Straße und im Nordwesten durch die Martin-Niemöller-Straße erschlossen. Die fußläufige Erreichbarkeit ist in allen Straßen gegeben. Für die Belieferung des Einzelhandels und der Gastronomie ist die Befahrung mit Pkw und Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten möglich.

3.4. Ver- und Entsorgung / Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch durch die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation erschlossen. Das Oberflächenwasser des eng bebauten, nahezu voll versiegelten innerstädtischen Bereichs über dem Rathautunnel wird vollständig der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, sind keine Änderungen der Ver- und Entsorgung vorgesehen.

4. Verkehrliche Auswirkungen

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die bauliche Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen und Erschließungsfunktionen. Ziel der Änderungen ist die Änderung der Widmung der Straßenverkehrsflächen und die Schaffung einer autofreien Fußgängerzone. Die Freigabe der gesamten Fußgängerzone für den Radverkehr ist zeitlich begrenzt vorgesehen. Die Freigabe soll für den Zeitraum von 20:00 bis 11:00 Uhr erfolgen, also außerhalb der Geschäftszeiten und zu Zeiten, in denen ohnehin Lade- und Lieferverkehr zugelassen ist und demzufolge mit Fahrverkehr zu rechnen ist. Der Radverkehr ist dazu angehalten, Schritttempo zu fahren, sein Fahrverhalten den Gegebenheiten anzupassen und falls erforderlich absteigen und schieben. Die Regelung für die Plätze bleibt weiterhin gantztägig bestehen. Ebenso werden die Regelungen für Zufahrten des Lade- und Lieferverkehrs beibehalten.

5. Lärmschutz

Eine Änderung der derzeitigen Lärm- und Immissionssituation ist aufgrund der fehlenden baulichen Veränderungen und der damit gleichbleibenden Situation nicht zu erwarten.

6. Städtebauliche Verträglichkeit des Standortes im Stadtgebiet

Der Standort des Plangebietes liegt in der Mitte der Innenstadt. Das Vorhaben zielt darauf ab, den allgemeinen Verkehr innerhalb der Innenstadt einzuschränken und dem Fußgänger den Vorrang zu geben, sowie der Mobilitätswende Raum zu geben und den Radverkehr teilweise zuzulassen.

7. Inhalte der Planung

7.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich

Die für die Umwidmung vorgesehene Fläche wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt und ist 15.807,209m² groß.

Die neue Festsetzung der Fläche lässt die Umwidmung des Gebietes für Fußgänger zu und soll den Anlieferverkehr und den Radverkehr innerhalb der Innenstadt regeln.

8. Altlastenverdachtsflächen

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet liegen nicht vor.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zwei eingetragene Baudenkmäler. Zum einen an der Adresse „Rathausplatz 21“, ein ehemaliges Gewerkschaftshaus, sowie am „Rathausplatz 1“ die Gaststätte „Hulda am Markt“.

Durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes werden die Denkmäler nicht beeinflusst.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von

den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Auf Grund der nicht vorhandenen baulichen Änderungen durch den Bebauungsplan ist eine Prüfung der Bodendenkmäler nicht erforderlich.

10. Bodenordnerische Maßnahmen, Kosten

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt die Stadt Lüdenscheid.

11. Belange des Klimaschutzes

Die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist für die geplante Umwidmung zur Fußgängerzone zulässig, da sie der Innenentwicklung dient und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist besonders wertvoll, da die Flächen in der Stadtklimaanalyse bereits als Hitzeinsel identifiziert worden sind. Somit unterstützt die Umwidmung indirekt die kommunalen Klimaschutzziele und fördert eine nachhaltige Stadtentwicklung im Sinne der Klimawandelanpassung.

12. Umweltbelange

12.1. Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, da es sich um eine bereits größtenteils versiegelte Fläche handelt und keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung berücksichtigt die in Anlage 2 zu § 13a BauGB genannten Kriterien, wobei der hohe Versiegelungsgrad der Fläche als positiver Faktor für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens zu werten ist. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Eine Artenschutzprüfung Stufe I wurde durchgeführt.

Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter lässt sich folgende Einschätzung treffen:

Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand

Das innerstädtisch gelegene Plangebiet umfasst einen Abschnitt der Fußgängerzone sowie den Rathausplatz und Sternplatz. Diese Fläche dient als multifunktionaler öffentlicher Raum und wird von der Stadtgesellschaft für verschiedene Anlässe genutzt. Im Zuge der Anlässe werden die Plätze zusätzlich beleuchtet und laute Musik abgespielt. Die Fläche ist größtenteils versiegelt, mit Ausnahme eines kleinen Bereichs, der mit Schotter bedeckt ist und in den Platanen wachsen. Zur Verbesserung des Mikroklimas und der akustischen Umgebung wurden zwei Brunnen installiert. Trotz des hohen Versiegelungsgrades und der begrenzten Vegetation ist die Fläche für das städtische Zusammenleben von großer Bedeutung und bietet wichtige Aufenthalts- und Begegnungsmöglichkeiten für die Bevölkerung.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird sich keine baulichen Änderungen ergeben. Die Funktion des Gebiets als multifunktionaler öffentlicher Raum bleibt erhalten, und die intensive Nutzung durch die Stadtgesellschaft für verschiedene Anlässe wird weiterhin möglich sein. Die bestehenden Umweltbedingungen, einschließlich des hohen Versiegelungsgrades und der begrenzten Vegetation, bleiben unverändert.

Durch die Umwidmung wird die Verkehrssicherheit und somit das Schutzgut Mensch positiv beeinflusst. Insbesondere wird die Fußgängersicherheit erhöht, was zu einer Aufwertung des öffentlichen Raums führt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere**Derzeitiger Umweltzustand**

Das Plangebiet weist einen hohen Versiegelungsgrad auf, charakterisiert durch große Bodenplatten auf dem Rathausplatz und Sternplatz. Nur entlang der Platanen auf dem Rathausplatz finden sich Schotterflächen. Grünflächen sind nicht vorhanden. Die Vegetation beschränkt sich auf einzelne, nicht-heimische Straßenbäume, die speziell für die urbanen Bedingungen und die intensive Platznutzung ausgewählt wurden. Daher wachsen auf der Planfläche vorwiegend Platanen und Robinien. Die vorhandenen Bäume sind teils von Schotterflächen umgeben und teils durch metallische Baumscheiben geschützt die das Aufwachsen von Grün verhindern.

Die Biodiversität auf der Planfläche kann als äußerst gering einzustufen werden. Es fehlen sowohl strukturreiche Grünflächen als auch ökologische Trittsteine, die eine Vernetzung mit umliegenden Biotopen ermöglichen würden. Die Fauna beschränkt sich auf typische, an den urbanen Raum angepasste Arten. Die intensive menschliche Nutzung, verbunden mit hoher Lärmbelastung und Erschütterungen, sowie der Mangel an geeigneten Habitaten führen dazu, dass die Fläche für die meisten Tierarten keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Es werden keine Veränderungen bezüglich der Flora und Fauna erwartet, da es auch zu keinen baulichen Veränderungen kommen wird und die Multifunktionalität des Platzes erhalten bleiben soll.

Schutzgut Naturraum und Landschaft**Derzeitiger Umweltzustand**

Das Plangebiet ist bereits vollständig versiegelt und wird als urbaner Raum genutzt. Die bestehende Versiegelung bleibt unverändert erhalten. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der intensiven städtischen Nutzung weist das Gebiet derzeit keine bedeutenden natürlichen Landschaftselemente oder naturnahe Strukturen auf.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Naturraum und Landschaft, da der Versiegelungsgrad und die Nutzungsintensität unverändert bleiben.

Schutzgut Fläche und Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Die Fläche ist bereits durch den hohen Versiegelungsgrad stark gestört. Die natürliche Bodenfunktion ist nicht mehr vorhanden. Bodenfruchtbarkeit und Wasserdurchlässigkeit sind stark eingeschränkt und massiv geschädigt. Durch die Nutzung des Platzes wird es zu keiner Verbesserung der Bodenfunktion kommen können.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Da die Fläche bereits versiegelt ist und auch nach Umsetzung der Planung versiegelt bleibt, ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden. Daher sind keine weiteren Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten.

Schutzgut Gewässer / Grundwasser

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet ist derzeit vollständig versiegelt und weist keine offenliegenden Gewässer auf. Die bestehende Versiegelung verhindert weitgehend die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und beeinträchtigt somit die Grundwasserneubildung. Der oberflächliche Abfluss ist erhöht, während die Wasserrückhaltung im Boden verringert ist

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Da keine Änderungen an der bestehenden Versiegelung vorgesehen sind, ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Gewässer/Grundwasser. Die bestehende Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und des natürlichen Wasserhaushalts bleibt unverändert.

Schutzgut Luft und Klima

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt und ist durch eine hohe Versiegelung gekennzeichnet. Die Flächen sind als Hitzeinsel identifiziert worden, was auf ein ungünstiges Mikroklima hinweist.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Nach Aufstellung des Bebauungsplans sind zunächst keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet umfasst einen multifunktionalen öffentlichen Raum, der für das städtische Zusammenleben von großer Bedeutung ist. Die Fläche ist bereits versiegelt und wird auch nach der Planänderung in diesem Zustand verbleiben. Die Umwidmung von Verkehrsfläche in eine Fußgängerzone entspricht der bisherigen Nutzung und Funktion des Gebiets.

Aufgrund der bestehenden Versiegelung und der Beibehaltung der Nutzungsart sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes

Aufgrund der bestehenden Versiegelung und der Beibehaltung der Nutzungsart sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

12.2. Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine rein formale Umwidmung von Verkehrsfläche in Fußgängerzone, ohne dass tatsächliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise wird durch § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gestützt, wonach Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gelten. Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG. Folglich müssen keine Maßnahmen zur Bewältigung etwaiger Eingriffsfolgen aufgezeigt werden, da durch die vorliegende Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

12.3. Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach § 13a BauGB für die Umwidmung des Plangebiets wurde eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zu berücksichtigen.

Aufgrund der vollständigen Versiegelung des Plangebiets weist dieses keine Bedeutung für Tiere und Pflanzen auf. Es liegen keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie ("FFH-Arten") vor, die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als "Arten von gemeinschaftlichem Interesse" definiert sind. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) definierte Auswahl der "planungsrelevanten Arten" ist durch den Bebauungsplan Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ nicht betroffen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Da es sich um eine bereits vollständig versiegelte Fläche handelt und keine tatsächlichen Veränderungen vorgenommen werden, sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Folglich kann im Rahmen dieses beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, da die Umwidmung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Lüdenscheid, den 23.01.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer